fo leichter zu ersehen sei, ob und wie viel Eingangszoll irgend ein einzuführender Artifel zu gahlen hatte. Leider ift aber dieses Auffuchen irgend einer Position nicht nur die umftandlichste, sondern auch die undankbarfte Ur= beit, da der Tarif conventionnel auf den Tarif général, dieser auf die Notes explicatives verweist, aus benen man erfahrt, dag irgend eine Behorde in Frankreich oder irgend ein nicht mit angeführtes Geset längst veralteten Datums wiederum anders zu entscheiden hat. In sehr vielen Fällen steht der deutsche Exporteur, wenn er ben frangofischen Tarif ju Bilfe gieht, völlig rathlos ba, weil zu diesen Verweisungen der mannigfaltigsten Art noch die Differentialzölle ber See- und Landeinfuhr, des Imports auf frangofischen ober fremden Schiffen, der eigenen oder fremden Bodenerzeugniffe, der einheimischen Fabrifation oder des ausländischen Bezugs fommen und je nach diefen Modalitäten ein und derfelbe Eingangsartifel 3, 4 und mehr verschiedenen Zollfätzen unterworfen fein fann. Bezeichnend für diese Unklarheit des französischen Tarifs ist die Thatfache, daß unter fämmtlichen Uebertragungen des Tarifs in andere Sprachen, fobald die Uebersetung sich nicht Zeile für Zeile an den officiellen Tarif anschließt, auch nicht zwei berfelben vollkommen übereinstimmen, wie ferner in Frankreich das eine Zollamt für einen bestimmten Artifel heute diefen, ein anderes Zollamt unter gang benfelben Berhältniffen jenen Zollfat erhebt, um furze Zeit darauf wiederum gang abweichende Forderungen zu ftellen. Wie fforend dies für den Handel ift, leuchtet sofort ein, und leider bietet eine vorherige Anfrage bei bem betreffenden frangofifden Bollamte, wenn fie überhaupt zu bewerfftelligen ift, nicht einmal ausreichende Garantie, ba es ichon wiederholt vorgekommen ift, daß das Zollamt in der Zeit zwischen Ertheilung ber Antwort und dem Gintreffen der Baare feine Meinung zu andern fich veranlaßt fand.

Wir haben zuzugestehen, auch der Zollvereinstarif enthält gewiffe fummarische Gruppenbezeichnungen, welche, wie z. B. Kurze Waaren, grobe und feine Ledermaaren, oder aus der Droguenbranche die Rategorieen: Effenzen, Extracte, Tinkturen, Baffer, chemische Fabritate und Praparate jum Gewerbe= und Medicinalgebrauch u. f. w. ben nicht gang kundigen Importeur darüber in 3weifel laffen, ob der eine oder andere Artifel zu diefer oder jener Rategorie gerechnet werden solle. Diefer Ungewißheit hilft jedoch das amtliche Baarenverzeichniß, das von Zeit zu Zeit ergänzt und revidirt, sich durch möglichste Ausführlichkeit auszeichnet, vollständig ab, und wer in dem Tarife nicht vollständigen Aufschluß erhält, wird fich in dem Baarenverzeichniffe in nahezu allen Fällen über die Sohe der Berzollung irgend welches Handelsartifels Gemikheit verschaffen können. Gerade ein folches amtliches Waarenverzeichniß fehlt aber in Frankreich, mindeftens gelangt daffelbe aus den Bureaus der frangösischen Zollbeamten nicht in die Deffentlichkeit, und wer in Frankreich Waaren einführt, bleibt, so lange fich die frangösische Zollverwaltung nicht entschließt, ein ausführliches amtliches Waarenverzeichniß durch den Buchhandel dem Bublifum zugänglich zu machen, den unficheren und ungureichenden Be-